

Satzung

für den Friedhof Dassendaler Weg der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Sonsbeck

I. Allgemeines

§ 1 Träger des Friedhofes

Der Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde Sonsbeck ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der Kirchengemeinde als dessen Trägerin (can. 1240 CIC). Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen.

§ 2 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes im Pfarrbezirk wohnten. Die Bestattung auswärtiger Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Teile des Friedhofes können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seinen Charakter als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

(2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechts berechnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhof kann vorübergehend aus besonderem Grund ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Kirchengemeinde kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, den Aufenthalt auf dem Friedhof untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
- h) zu lärmern und zu spielen;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Kirchengemeinde auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger

Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

(4) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Die für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.

(2) Wird die Bestattung in einer Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Die Kirchengemeinde setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend.

§ 9 Urnen

Es dürfen nur Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt und die nicht die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 Gräber

(1) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,50 m Länge und 1,20 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.

(2) Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 11 Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in der Regel in Urnengräbern. Diese sind als Urnenwahlgrabstätten 1 m x 1 m groß. Für Urnengräber sind besondere Urnengrabfelder angelegt. Bei besonderen Grabarten kann der Friedhofsträger hiervon abweichen. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für alle Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt einheitlich 30 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung.

§ 13 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere bereits belegte Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen

auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit Zustimmung der Kirchengemeinde auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

IV. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabstellen, deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. Der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist unabhängig vom Vorliegen eines Bestattungsfalles möglich. In der Wahlgrabstätte können die oder der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen ihrer oder seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, in einem vorhandenen Wahlgrab Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Auf einer belegten Grabstelle des Wahlgrabes können bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Rechten an einer Wahlgrabstätte oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.

§ 15 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. In einem Reihengrab kann nur eine verstorbene Person beigesetzt werden. Urnenzubettungen sind in Reihengrabstätten nicht zulässig.

(2) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Bestattungsfall vergeben.

§ 16 Besondere Grabstätten

(1) Es können pflegearme Grabstätten (z.B. Gemeinschaftsgräber mit Namenskennzeichnung) als besondere Grabstätten angeboten werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsanlage ist die Kirchengemeinde verantwortlich. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Kirchengemeinde erlassen werden. Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Kirchengemeinde festgelegt.

(2) Gärtnerisch-gewerblich betreute Grabanlagen mit privatrechtlichem Pflegevertrag sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die auf hierfür eigens zur Verfügung gestellten Grabfeldern erfolgen. Es ist ein Grabmal anzulegen. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit der Friedhofsgärtnerei Petzchen / oder seinem Rechtsnachfolger gebunden. Der Pflegevertrag ist für den Zeitraum des erworbenen Grabnutzungsrechtes abzuschließen. Die Grabpflege wird durch die im Vertrag definierten Standards festgelegt.

(3) Anonyme oder namenlose Rasengräber dürfen auf diesem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 17 Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.

(2) Bei pflegearmen Grabstätten sowie gärtnerisch-gewerblich betreuten Grabanlagen nach § 16 dieser Satzung ist eine individuelle Grabgestaltung und -pflege mit Ausnahme der Ablage von Kränzen oder Gestecken nicht möglich.

§ 18 Übergang von Nutzungsrechten

(1) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann von der Kirchengemeinde verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des eigenen Ablebens ein Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmt und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen werden, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen bei Vorliegen einer Einverständniserklärung über

1. bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten,

2. in allen anderen Fällen auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorrechtigt. Sind mehrere Kinder Mitglieder der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht.

Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.

3. Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht zur Pflege.

(4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.

§ 19 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden; ohne Vorliegen einer Bestattung kann das Nutzungsrecht um jeweils fünf Jahre oder ein Vielfaches davon, maximal 30 Jahre, verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen. Das Recht kann nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen, erneuert werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag mit Zustimmung des Kirchenvorstands hiervon abgewichen werden.

(2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 12 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bei Reihengräbern ist nicht möglich.

§ 20 Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien sowie vorhandener Grabschmuck von der Kirchengemeinde entfernt. Die Kosten hierfür hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Abräumgebühr wird bereits bei der Errichtung erhoben. Für Grabmale, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieser Satzung aufgestellt worden sind, wird die Abräumgebühr erst nach erfolgter Abräumung erhoben (Gebührentarif (5) zum §1 der Friedhofsgebührenordnung). (Inkrafttreten: Am Tag nach der Veröffentlichung: 02.08.2015).

(4) Die nutzungsberechtigte Person erhält innerhalb einer Frist von drei Monaten die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen an einem zentralen Platz abzuholen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verwahren; diese Sachen fallen dann entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

(5) Bei Urnengräbern und den in Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde in den Erdboden gegeben.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 21 Grabmale

(1) Die Nutzungsberechtigten können auf Wahl- und Reihengräbern stehende oder liegende Grabmale errichten. Dies gilt auch auf Urnengrabfeldern.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Grabmal soll den Namen der oder des Beigesetzten enthalten. Nicht gestattet auf dem gesamten Friedhof sind die Verwendung von Grababdeckungen und das Belegen der Grabstätte mit Kies, Folien, Vlies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung.

(3) Auf **Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften** gelten folgende Maßgaben: Für Grabmale dürfen keine Kunststeine (künstliche Konglomerate) oder Kunststoffe verwendet werden. Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Jede Bearbeitung oder Behandlung des Grabmals, die dafür sorgt, dass das Grabmal glänzt oder Spiegelungen erzeugt, ist nicht erlaubt. Politur und Feinschliff sind nur als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil, z.B. für Ornamente, zulässig. Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet. Grabmale aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und für die Umwelt unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt. Nicht gestattet sind das Einfassen der Grabstätte oder des Grabbeetes.

(4) Auf **Feldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften** unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen nach Absatz 2. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 dieser Satzung. Die Felder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften sind die Grabfelder A, B, C, D, E, F.

§ 22 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind bei der Kirchengemeinde vorab zu beantragen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf begonnen werden, wenn die Kirchengemeinde schriftlich die Übereinstimmung des Vorhabens mit der Friedhofssatzung bestätigt und die Grabmalerlaubnis erteilt hat.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(6) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat dem Friedhofsträger spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(7) Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Kirchengemeinde der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Kirchengemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(10) Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzulegenden angemessenen Frist beseitigt, ist sie berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die baulichen Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte; das Hinweisschild verbleibt dort für die Dauer eines Monats. Die nutzungsberechtigte Person ist für Schäden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 23 Grabmalgestaltung, Grabpflege

(1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens einen Monat nach der Beisetzung erfolgen. Bäume, Sträucher oder Stauden, die 1,40 m Höhe übersteigen können, dürfen nicht gepflanzt werden.

(2) Die Kirchengemeinde kann einheitliche Grabeinfassungen für Wahl- und Reihengräber vorschreiben. Im Bereich des alten Friedhofsteils werden Grabeinfassungen in Gestalt niedrig geschnittener Hecken vorgeschrieben. Diese werden ausschließlich durch die Kirchengemeinde angelegt und gepflegt. Im Bereich des neuen Friedhofsteils erhalten die Gräber durch den Friedhofsträger eine geländebündige Einfassung. Hecken und zusätzliche Einfassungen sind nicht gestattet.

§ 24 Kunststoffverbot

(1) Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach Trauerfeiern vom Grab zu entfernen.

(2) Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.

VI. Schlussvorschriften

§ 25 Bekanntmachung

(1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in der Pfarrkirche und am Friedhof vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für den Friedhof.

(2) Aufforderungen an Nutzungsberechtigte, mit denen besondere Zwangsmaßnahmen zur Vornahme von Handlungen eingeleitet werden, erfolgen durch Zustellung. Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder hat sich die Zustellung als unmöglich erwiesen, wird diese durch vierwöchigen öffentlichen Aushang der schriftlichen Aufforderung ersetzt. Die Aufforderung muss die geforderte Handlung beschreiben, eine ausreichende Frist zur Erledigung setzen und ankündigen, was im Falle des erfolglosen Verstreichens der Frist geschieht. Sind mehrere Nutzungsberechtigte vorhanden, ist die Zustellung an einen Nutzungsberechtigten ausreichend.

§ 26 Gefahrenabwehr

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, ersetzt verlangen.

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungsrechte bzw. bei Reihengrabstätten Ruhefristen bestanden haben, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Bestehende Gruften

Soweit auf dem Friedhof ausgemauerte Gruften bestehen, können sie unbeschadet der Rechte gemäß § 26 dieser Satzung weiter belegt werden. Neue Gruften oder Grabgewölbe dürfen jedoch auf dem Friedhof nicht angelegt werden.

§ 29 Trauerfeiern

-- gestrichen --

§ 30 Trauerhalle, Leichenhalle

-- gestrichen --

§ 31 Gebühren

Die Kirchengemeinde erlässt für die Nutzung des Friedhofs eine besondere Gebührenordnung.

§ 32 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen.

§ 33 Datenschutz

Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 34 Inkrafttreten und öffentliche Bekanntmachung

(1) Vorstehende Friedhofssatzung wird aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 22.06.2015 vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörden beschlossen.

Die Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 30.05.1983 und alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt auf dem ortsüblichen Weg und durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen der unter § 1 genannten Gemeinde.

Sonsbeck, den 22.06.2015

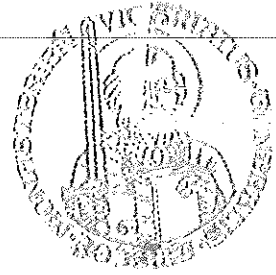
Der Kirchenvorstand:

J. Kurbach, Stv.
Vorsitzender



A. Grottel
Mitglied

L. Heek
Mitglied



AZ: 110-KKG#42853/2014

kirchenaufsichtlich

G e n e h m i g t

Münster, 07.07.2015

Bischöfliches Generalvikariat



i. V.

D. Hopfenzitz
D. Hopfenzitz

Genehmigt: 48.03.10.02
Az:
Beschlussorgang 21.07.2015
Düsseldorf, den
im Auftrag

Lis-g

